

Gesellschaftsorgane

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **3 (1874)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir haben daher, als die Tessinische Verbrauchssteuer auf Kalk, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tessinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Einsprache dagegen erhoben und den Schuß des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht anerkennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrath von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin erteilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Verbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derjenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrath, indem er den Rekurs des Staatsrathes zu Händen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesverfassung unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht über die „kantonalen Zölle“ sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversammlung. Der Bundesrath sagt in dieser Beziehung: „Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Gesetzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Befreiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumsteuern „auspricht. Es läge eine Verletzung dieses Aktes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende „kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Einschreiten begründet.“ Der Bundesrath schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: „Die dem Bundesrathe durch Verfassung und Gesetz überbundene Ueberwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der „beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institutionen ganz vereinzelt dasteht.“

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Rekurs des Staatsrathes von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es sind während des Berichtsjahres keine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier erwähnt zu werden verdienen würden.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf den Bahnstrecken Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiaffo wurde ein „Reglement betreffend die Organisation der Betriebsverwaltung während der Bauperiode“ und für denselben Zeitraum ein „Schema der Betriebsrechnung“ und ein „Reglement betreffend das Rechnungswesen für den Betrieb einzelner Linien der Gotthardbahn“ aufgestellt.

Gemäß dem Reglemente betreffend die Organisation der Betriebsverwaltung umfaßt die letztere den „kommerziellen Dienst“ und den „eigentlichen Betriebsdienst.“

Die Oberleitung des kommerziellen Dienstes wird dem Mitgliede der Direktion, welches dem II. Departemente vorsteht, und die Oberleitung des eigentlichen Betriebsdienstes demjenigen Mitgliede der Direktion, welches dem III. Departemente vorgelegt ist, übertragen.

Der kommerzielle Dienst umfaßt das Tarifwesen und die Betriebskontrolle. Der Vorstand des Tarifwesens ist der „Chef des Tarifbüreau's“, der Vorstand der Betriebskontrolle der „Chef der Betriebskontrolle.“

Der eigentliche Betriebsdienst begreift den „Betriebsdienst im engeren Sinne“ und den „Maschinen- und Werkstätdienst“ in sich. Der Betriebsdienst im engeren Sinne umfaßt den Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst, den Expeditionsdienst (Stations- Personen- und Güterdienst), den Fahrdienst mit Ausnahme des Maschinendienstes und der Instandhaltung der Wagen und endlich die Materialverwaltung. Der Maschinen- und Werkstätdienst umfaßt hinwieder die Leitung und Ueberwachung des Dienstes für Instandhaltung der Wagen, des Maschinendienstes und des Werkstätdienstes. Vorstand des Betriebsdienstes im engeren Sinne ist der „Betriebschef“, Vorstand des Maschinen- und Werkstätdienstes der „Maschinenmeister“. Dem Betriebschef werden ein „Adjunkt“, der namentlich auch das Sekretariat des Betriebschefs besorgt, ein „Betriebsinspektor“ für jede der im Betriebe befindlichen Abtheilungen der Gotthardbahn, ein „Betriebsingenieur“ und ein „Materialverwalter“ unterstellt. Immerhin soll während des ersten Jahres nach Eröffnung der Bahnlinien Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiaffo die Unterhaltung dieser Bahnlinien von der Bauperiode in geeignetem Benehmen mit der Betriebsverwaltung besorgt werden und somit der in Aussicht genommene Betriebsingenieur erst nach Ablauf des bezeichneten Zeitraumes seine Berrichtungen antreten. Der Maschinenmeister hat einen „Adjunkten“ unter sich. Ueberdies sind ihm, beziehungsweise seinem Adjunkten, die „Werkführer“ der Werkstätten untergeordnet.

Die Anstellung und Entlassung der ständigen Beamten und Angestellten der Betriebsverwaltung, sowie ihre Beurlaubung, wenn sie mehr als eine Woche beträgt, erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Vorschriften für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn, welche wir in unserm ersten Geschäftsberichte zur Kenntniß zu bringen die Ehre hatten. Provisorische Anstellungen für untergeordnete Stellen, sowie probeweise Bethätigung von Aspiranten stehen im Bereiche des kommerziellen Dienstes dem Vorsteher des II. Departementes, im Bereiche des eigentlichen Betriebsdienstes demjenigen des III. Departementes zu. Der Chef des Tarifbüreau's, der Chef der Betriebskontrolle, der Betriebschef und der Maschinenmeister, beziehungsweise diejenigen Beamten ihrer Dienstabtheilungen, welche sie unter ihrer Verantwortlichkeit dazu ermächtigen, haben in Beziehung auf das Personal der ihnen unterstellten Dienstzweige die nachfolgenden Obliegenheiten und Befugnisse: Antragstellung betreffend Ernennung, Beförderung, Gehaltserhöhung, Versetzung und Entlassung von ständigen Beamten und Angestellten, betreffend provisorische Anstellungen sowie betreffend probeweise Bethätigung von Aspiranten; Anstellung und Entlassung der ohne Kündigungsfrist im Taglohne stehenden Arbeiter und Bestimmung ihrer Löhne; Ertheilung von Urlaub bis auf die Dauer einer Woche und Antragstellung betreffend Urlaubsgesuche, welche mehr als eine Woche beschlagen; Handhabung der Aufsicht über das Personal hinsichtlich der Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und Ueberwachung der Disciplin im Allgemeinen; endlich bei Verfehlungen im Dienste Untersuchung des Thatbestandes, Auferlegung von Ordnungsbußen bis auf 10 Franken

und Einstellung im Dienste bis auf eine Woche, falls aber eine weitergehende Abhandlung zur Anwendung kommen soll, Antragstellung an das betreffende Departement und Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn eine gerichtliche Verfolgung Platz zu greifen hat.

Das Schema der Betriebsrechnung für die Dauer der Bauperiode und das für denselben Zeitraum aufgestellte Reglement betreffend das Rechnungswesen für den Betrieb einzelner Linien sind nach Analogie der allgemeinen Schemata und reglementarischen Vorschriften betreffend das Rechnungswesen aufgestellt. Eine Verweisung auf die Mittheilungen, welche wir über die letztern in unsern ersten Geschäftsbericht niedergelegt haben, dürfte daher hier genügen.

Der Personalbestand der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamten der Zentralverwaltung hat im Laufe des Berichtsjahres eine nicht unerhebliche Vermehrung erfahren.

Zum Uebersetzer der Direktion, vorwiegend mit Rücksicht auf die Italienische Sprache, mit der Verpflichtung, nöthigenfalls auch Sekretariatsdienste zu leisten, wurde Herr Dr. Rocco Togni von Grono (Kanton Graubünden) ernannt.

Die Stelle des Chefs des Tarifbureau's wurde Herrn Karl Duggeli von Aesch (Kanton Luzern) und diejenige des Chefs der Betriebskontrolle Herrn Rudolf Weibel von Rapperswyl (Kanton Bern), Adjunkten des Chefs der Betriebskontrolle der Jura-Bern-Bahn, übertragen.

Zum Betriebschef wurde Herr Friedrich Neumann aus Wien, Verkehrschef und Stellvertreter des Betriebsdirektors der Vorarlbergbahn, zu seinem Adjunkten Herr Oskar Büblin aus St. Gallen, zum Betriebsinspektor der Bahnlinien Biasca-Bellinzona und Bellinzona-Locarno Herr Robert Mugglin von Sursee, Stellvertreter des Bahnhofinspektors in Luzern, zum Betriebsinspektor der Bahnlinie Lugano-Chiaffo Herr Alois Burri von Schwarzenberg, Stellvertreter des Bahnhofinspektors in Basel, zum Materialverwalter Herr J. J. Bächler-Heller von Egelshofen, Direktor der Saline in Kaiser-augst, und zum Ober-telegraphisten Herr Julius Schäfer von Berlin gewählt.

Die Stelle des Maschinenmeisters wurde Herrn Jakob Stofer von Büron, Ingenieur der mechanischen Abtheilung des technischen Zentralbureau's der Gotthardbahn, und diejenige seines Adjunkten Herrn Friedrich Bezzola von Comolengo, Ingenieur derselben Dienstabtheilung des technischen Zentralbureau's, übertragen.

Unsere Verwaltungsgebäude betreffend haben wir lediglich zu erwähnen, daß in demjenigen in Luzern nunmehr keine Räumlichkeiten mehr vermietet, sondern alle von der Verwaltung in Anspruch genommen sind. Es ist dieß der Fall, seit, im Hinblick auf die Eröffnung der Tessinischen Thalbahnen, die Büreaux der Betriebsverwaltung zu errichten waren. Das Verwaltungsgebäude in Luzern, dessen Bedachung schadhaft geworden war, mußte neu eingedeckt werden.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 2 Sitzungen 15 und die Direktion in 124 Sitzungen 2820 Beschlüsse gefaßt.